

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GmbH niederländischen Rechts **DEXTER DESIGN B.V.** mit satzungsgemäßem Sitz in Rotterdam und Geschäftsstelle in (NL-3021 TC) Rotterdam, Bellevooystraat 55, die am 23. Dezember 2005 unter der Nummer 115/2005 in der Geschäftsstelle des Gerichts in Rotterdam hinterlegt wurden.

Artikel 1. Begriffsbestimmung und Anwendbarkeit

- In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter dem „Anwender“ die GmbH niederländischen Rechts Dexter Design B.V. mit Sitz und Geschäftsstelle in Rotterdam verstanden, während unter „Vertragspartner“ derjenige verstanden wird, der auf irgendeine Weise die Anwendbarkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert hat.
- Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote des Anwenders gegenüber dem Vertragspartner sowie für alle Verträge bezüglich der Ausführung von Arbeiten, Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen oder wie auch immer bezeichnet oder unter welchem Titel auch immer, die zwischen dem Anwender und dem Vertragspartner geschlossen wurden.
- Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur dann gültig, sofern diese ausdrücklich schriftlich vom Anwender akzeptiert wurden.
- Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen überwiegen jederzeit die eventuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Auch, wenn in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners eine gleichartige Bestimmung wie die vorige enthalten ist, überwiegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anwenders jederzeit derartige Bestimmungen des Vertragspartners.
- Durch die Annahme des Angebots, die Aufgabe von Bestellungen und/oder die Erteilung von Aufträgen verzichtet der Vertragspartner auf seine allgemeinen – oder andere – Geschäftsbedingungen und erkennt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anwenders an.

Artikel 2. Angebote

- Die in welcher Form auch immer erteilten Angebote des Anwenders sowie seine Preisangaben, Bestandslisten usw. sind unverbindlich, sofern diese keine Annahmefrist enthalten.
- Wenn der Vertragspartner ein unverbindliches Angebot des Anwenders annimmt, ist der Anwender berechtigt, das Angebot innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt dieser Annahme zu widerrufen, so dass zwischen den Vertragspartnern keine Vereinbarung zustande gekommen ist.
- Die Angebote des Anwenders beruhen auf der Ausführung des Vertrags unter normalen Bedingungen und während der für den Anwender normalen Arbeitszeiten.
- Die Angebote des Anwenders beruhen auf den vom Vertragspartner erteilten Angaben.

Artikel 3. Annahme

- Verträge zwischen dem Anwender und dem Vertragspartner kommen erst zustande, wenn ein unwiderrufliches Angebot rechtzeitig vom Vertragspartner akzeptiert wurde, ein unverbindliches Angebot, das vom Vertragspartner akzeptiert wurde, nicht vom Anwender widerrufen wurde und ein Angebot des Vertragspartners ausdrücklich vom Anwender angenommen wurde.
- Die ausdrückliche Annahme eines Angebots durch den Anwender geht aus dessen schriftlicher Bestätigung bzw. dessen Beginn mit der Ausführung des Vertrags hervor.
- Nur die Geschäftsführung des Anwenders und die Personen, die laut der Eintragung im Handelsregister der Industrie- und Handelskammer im Namen des Anwenders dazu befugt sind, sind berechtigt, für den Anwender verbindliche Verträge abzuschließen.

Artikel 4. Preise

- Alle Preise verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde:
 - zuzüglich eventueller auf den Vertrag fallende Steuern, einschließlich der Umsatzsteuer.
 - als Lieferung ab Werk des Anwenders.
 - zuzüglich Verpackungsmaterial.
- Der Anwender ist berechtigt, die vereinbarten Preise zu erhöhen, sofern sich nach Abschluss des Vertrags eine oder mehrere Bedingungen, auf denen der vom Anwender berechnete Selbstkostenpreis beruht, geändert haben, auch dann, wenn diese Änderung(en) vorhersehbar war(en).

Artikel 5. Lieferung

- Angabe Lieferfristen sind nie als Endfrist zu betrachten, es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung ist der Anwender daher schriftlich in Verzug zu setzen, wobei dem Anwender nachträglich eine angemessene Frist für die Erfüllung gewährt wird.
- Die Lieferfrist beginnt nach dem Zustandekommen des Vertrags, nachdem der Anwender alle erforderlichen Angaben vom Vertragspartner erhalten hat, nach der Erfüllung der erforderlichen Formalitäten und nach Erhalt des vereinbarten Preises bzw. des vereinbarten Vorschusses durch den Anwender.
- Die Lieferfrist beruht auf dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Arbeitsbedingungen beim Anwender und auf einer normalen Lieferung der erforderlichen Waren von Dritten. Wenn es ohne Schuld des Anwenders durch die Änderung der genannten Arbeitsbedingungen oder durch eine verspätete Lieferung genannter Waren von Dritten zu einer Verzögerung kommt, so wird die Lieferfrist, falls erforderlich, verlängert.
- Die vereinbarten Waren oder Dienstleistungen werden als geliefert betrachtet, wenn die Waren oder Dienstleistungen dem Vertragspartner vertragsgemäß zum ersten Mal angeboten werden.
- Wenn die Waren nach dem Verstreichen der vereinbarten Lieferfrist nicht vom Vertragspartner abgenommen wurden, dann hält der Anwender diese Waren zur Verfügung des Anwenders und lagert diese Waren auf Kosten und Risiko des Vertragspartners.
- Eine Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Vertragspartner nicht dazu, den Vertrag völlig oder teilweise aufzulösen bzw. auflösen zu lassen, sofern keine grobe Fahrlässigkeit des Anwenders vorliegt.
- Eine Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Vertragspartner nicht dazu, ohne gerichtliche Vollmacht für die Ausführung des Vertrags erforderliche Arbeiten auf Kosten des Anwenders auszuführen bzw. ausführen zu lassen.

Artikel 6. Höhere Gewalt

- Wenn die Ausführung des Vertrags durch höhere Gewalt verhindert oder erheblich erschwert wird, ist der Anwender berechtigt, zu verlangen, dass der Vertrag an die gegebenen Bedingungen angepasst wird, den Vertrag aufzulösen bzw. auflösen zu lassen oder die Ausführung des Vertrags für die Dauer der Behinderung aufzuschieben.
- Unter höhere Gewalt werden in diesen Bedingungen alle nicht dem Anwender zuzuschreibenden Umstände oder Ereignisse verstanden, durch die die Erfüllung einer Verpflichtung des Anwenders völlig oder teilweise verhindert wird oder aufgrund derer die Erfüllung billigerweise nicht gefordert werden kann. Unter höherer Gewalt werden in diesen Bedingungen auf jeden Fall folgende Umstände verstanden: Krieg, Kriegsdrohung, Aufruhr, Zerstörung, Feuer, Wasserschäden, Naturgewalten, Überschwemmung, Streiks, Betriebsbesetzung, Ausschluss, Ein- und Ausführbehinderungen, Maschinenschäden, Störungen der Energieversorgung, Betriebsstörungen und höhere Gewalt bei Lieferanten sowie der Umstand, dass es dem Anwender durch seine eigenen Zulieferer nicht möglich ist, seinen sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nachzukommen. Der Vertragspartner kann mit der Auflösung, Änderung und/oder Aufschiebung der Ausführung des Vertrags aufgrund höherer Gewalt niemals irgendein Recht auf Schadensersatz geltend machen.
- Aufschub, Änderung oder Auflösung des Vertrags aufgrund höherer Gewalt befreien den Vertragspartner nicht von der Verpflichtung zur Zahlung dessen, was zum Zeitpunkt der Einsetzung der Situation höherer Gewalt bereits geliefert und/oder ausgeführt wurde.

Artikel 7. Garantien und Haftung

- Der Anwender übernimmt für die Ausführung seiner Verpflichtung keine weitere Haftung und gewährt keine weiteren Garantien als die, die beim Vertragsabschluss schriftlich vom Anwender zugesagt wurden.
- Der Anwender haftet mit Ausnahme bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und dem Oben genannten gegenüber dem Vertragspartner nicht für irgendwelche, aus der Ausführung der Verpflichtungen entstandenen oder damit in Zusammenhang stehenden direkten oder indirekten Schäden. Die oben genannte Haftungseinschränkung des Anwenders gilt gleichermaßen für das Personal des Anwenders sowie für Dritte, die vom Anwender bei der Ausführung der Verpflichtung eingesetzt werden.
- Unbeschadet der Bestimmungen der vorigen Absätze beschränkt sich jegliche Haftung des Anwenders, dessen Personals und/oder der von ihm eingesetzten Dritten immer höchstens auf die Rechnungssumme des jeweiligen Vertrags, sofern dieser Rechnungsbetrag bereits vom Vertragspartner an den Anwender bezahlt wurde.
- Wenn der Anwender, dessen Personal und/oder vom Anwender eingesetzte Dritte diesbezüglich von Dritten belangt werden, wird der Vertragspartner den Anwender bzw. dessen Personal und von ihm eingesetzte Dritte völlig schützen und alle an Dritte zu zahlenden Summen erstatten.

Artikel 8. Reklamationen

- Die Kontrolle der Zusammenstellung, der Menge, der Größe, des Gewichts, der Verpackung und/oder anderer vereinbarter Eigenschaften der gelieferten Waren beruht bei dem Vertragspartner. Sofern dies nicht unverzüglich nach Erhalt der Waren beanstandet wird, wird davon ausgegangen, dass die auf den Frachtbrieffen, Lieferscheinen oder anderen Dokumenten angegebenen Daten als richtig akzeptiert wurden.
- Alle sonstigen Reklamationen müssen so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Waren vom Vertragspartner beim Anwender schriftlich eingereicht werden. Sofern dies nicht geschieht, wird davon ausgegangen, dass der Vertragspartner die Lieferung akzeptiert hat.
- Reklamationen berechtigen den Vertragspartner nicht, die Zahlung des nicht bestrittenen Teils der Forderung aufzuschieben.

Artikel 9. Eigentumsvorbehalt

- Solange der Vertragspartner nicht vollständig seine Verpflichtungen gegenüber dem Anwender bezüglich der vom Anwender an den Vertragspartner gelieferten oder zu liefernden Waren, damit zusammenhängender Arbeiten sowie bezüglich der Forderungen wegen Nichterfüllung der betreffenden Vereinbarungen erfüllt hat, bleiben die gelieferten Waren Eigentum des Anwenders. Dennoch übernimmt der Vertragspartner ab dem Moment der Lieferung das Risiko für den Verlust oder die Beschädigung dieser Waren, die aufgrund welcher Ursache auch immer entstehen und/oder für Schäden, die durch diese Waren verursacht werden. Ohne Mitwissen des Anwenders ist der Vertragspartner außer im Rahmen seiner normalen Betriebsführung vor der Bezahlung nicht berechtigt, die Waren an Dritte zu verpfänden oder das Eigentum e. dieser zu übertragen und bleibt der Anwender Eigentümer dieser Waren, sofern diese nicht verarbeitet wurden. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist der Kaufpreis unverzüglich einfordern. Unbeschadet der sonstigen ihm zustehenden Rechte wird der Anwender unwiderruflich von dem Vertragspartner bevollmächtigt, erfüllt hat sowie im Falle des Konkurses oder Zahlungsaufschubs des falls dieser seinen gegenüber dem Anwender eingegangenen Vertragspartners oder bei Stilllegung oder Auflösung dessen Firma Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird der Vertragspartner von Rechts wegen in Verzug betrachtet und die von ihm gelieferten Waren ohne jegliche Inverzugsetzung oder ist der Anwender ohne weitere Inverzugsetzung und nach Ermessen jegliches gerichtliches Einschreiten zurückzunehmen oder, wenn des Anwenders ohne gerichtliches Einschreiten berechtigt, diese an beweglichen oder unbeweglichen Sachen montiert sind, zu demontieren und zurückzunehmen. Bei der Rücknahme von Waren durch den Anwender wird dieser die zurückgenommenen Waren auf der Grundlage ihres Wertes, den diese Waren bei der Rücknahme haben gutschreiben, jedoch abzüglich der dem Anwender entstandenen Kosten.

Artikel 10. Zeichnungen und Entwürfe

- Alle Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, Skizzen, Schemas, Modelle und Muster und dergleichen, die dem Anwender zur Ausführung des Vertrags vom Vertragspartner übergeben wurden, werden Eigentum des Anwenders. Der Anwender darf diese Informationen nicht zugunsten Dritter verwenden. Der Anwender haftet nicht für Fehler in den Entwürfen, Berechnungen, Zeichnungen und anderen Informationen bzw. Informationsträgern, die dem Anwender vom Vertragspartner oder in dessen Namen im Rahmen des Vertrags übergeben wurden.

- Der Anwender ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der vom Vertragspartner oder in dessen Namen übergebenen Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen und anderen Informationen bzw. Informationsträgern zu untersuchen. Der Anwender darf ohne Weiteres von der Richtigkeit dieser ausgehen. Der Vertragspartner schützt den Anwender vor Ansprüchen Dritter bezüglich von Fehlern in den dem Anwender vom Vertragspartner erteilten Informationen. Die Entwürfe, Zeichnungen, Muster, Modelle und dergleichen, die vom Anwender oder in dessen Auftrag erstellt wurden, sowie das darauf beruhende Urheberrecht bleiben Eigentum des Anwenders und dürfen vom Vertragspartner weder vervielfältigt noch Dritten gezeigt werden. Diese Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Muster, Modelle und dergleichen sind dem Anwender vom Vertragspartner auf erstes Ersuchen wieder auszuhandigen.

Artikel 11. Bezahlung

- Die Bezahlung der gelieferten Waren und/oder der ausgeführten Arbeiten hat innerhalb der vereinbarten Frist, jedoch spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Rechnungsdatum ohne Aufrechnung zu erfolgen.
- Es sind nur die Zahlungen gültig, die auf der vom Anwender angegebenen Weise erfolgt sind. Die vom Vertragspartner vorgenommenen Zahlungen gelten immer in erster Linie zur Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und anschließend für die am längsten offenstehenden Rechnungen, auch dann, wenn der Vertragspartner angibt, dass die Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht. Bei einer nicht rechtzeitigen Bezahlung ist der Vertragspartner ohne Inverzugsetzung gehalten, für jeden Monat oder Teil dessen, mit dem die Zahlungsfrist überschritten wurde, über die vereinbarte Summe zusammengestellte Zinsen in Höhe von 1¼ % pro Monat oder Teil dessen zu bezahlen. Wenn am 31. Dezember eines Jahres ein Betrag an Zinsen erschienen ist, so wird dieser Betrag zur Hauptsomme addiert und ebenfalls zinstragend.

Artikel 12. Sicherheitsleistung

- Der Anwender ist jederzeit berechtigt, bei der Lieferung von Waren und/oder bei der Ausführung von Arbeiten eine Barzahlung zu verlangen. Wenn der Anwender diese verlangt, ist der Vertragspartner jederzeit verpflichtet, den Kaufpreis und/oder den für die Ausführung der Arbeiten vereinbarten Preis vollständig oder teilweise voranzuzahlen bzw. eine nach Ermessen des Anwenders ausreichende Sicherheit zu stellen.
- Der Anwender ist berechtigt, dem Vertragspartner auf dem vereinbarten Preis ein Krediteinschränkungszuschlag von maximal 3 % der Rechnungssumme in Rechnung zu stellen, der vom Vertragspartner nur von der Rechnungssumme abgezogen werden darf, wenn die Rechnung ansonsten innerhalb von dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum bezahlt wird.
- Wenn der Anwender vor oder während der Ausführung eines Vertrags deutliche Hinweise bezüglich verminderter Kreditwürdigkeit des Vertragspartners erhält, so ist der Anwender berechtigt, seine aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen aufzuschieben und wird der (Kauf)preis für die bereits gelieferten Waren bzw. ausgeführten Arbeiten unverzüglich einfordern, sofern der Vertragspartner nicht rechtzeitig eine nach Ermessen des Anwenders ausreichende Sicherheit für die ordnungsgemäße Bezahlung des Kaufpreises gestellt hat.

Artikel 13. Zu späte Bezahlung

- Außer der geschuldeten Summe zusätzlich der Kraft dieser Bedingungen geschuldeten Zinsen ist der Anwender berechtigt, von dem Vertragspartner alle Kosten zu fordern, die durch eine Nicht- oder nicht rechtzeitige Bezahlung durch den Vertragspartner verursacht werden, einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten. Der Anwender ist verpflichtet, den Vertragspartner schriftlich zur Zahlung zu mahnen. Dabei wird eine Zahlungsfrist von zehn Tagen berücksichtigt. Wenn der Vertragspartner nach dem Verstreichen dieser Frist mit der Zahlung in Verzug bleibt, ist der Anwender berechtigt:
 - dem Vertragspartner außergerichtliche Inkassokosten in Rechnung zu stellen. Diese außergerichtlichen Inkassokosten werden auf der Grundlage der Prozentsätze und über die Summen, die von der niederländischen Anwaltskammer bei den Inkassokosten verwendet werden, berechnet und betragen mindestens € 250,-. Der Anwender ist nicht gehalten nachzuweisen, dass ihm diese außergerichtlichen Inkassokosten entstanden sind.
 - die ihm zustehende Summe ohne jegliche weitere Mahnung zur Zahlung rechtlich einzufordern.

Wenn der Anwender den Konkurs des Vertragspartners beantragt, schuldet letzterer dem Anwender außer der geschuldeten Summe und den darauf lastenden gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten auch die Kosten des Konkursantrags. Durch die nicht rechtzeitige Bezahlung ist die Gesamtschuld, auch der noch nicht fällig Teil, unverzüglich einfordern.

Artikel 14. Unzureichende Erfüllung durch den Vertragspartner

- Wenn der Vertragspartner seine aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat sowie im Falle des Konkurses oder Zahlungsaufschubs des falls dieser seinen gegenüber dem Anwender eingegangenen Vertragspartners oder bei Stilllegung oder Auflösung dessen Firma Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird der Vertragspartner von Rechts wegen in Verzug betrachtet und die von ihm gelieferten Waren ohne jegliche Inverzugsetzung und nach Ermessen jegliches gerichtliches Einschreiten zurückzunehmen oder, wenn des Anwenders ohne gerichtliches Einschreiten berechtigt, diese an beweglichen oder unbeweglichen Sachen montiert sind, zu demontieren und zurückzunehmen. Bei der Rücknahme von Waren durch den Anwender wird dieser die zurückgenommenen Waren auf der Grundlage ihres Wertes, den diese Waren bei der Rücknahme haben gutschreiben, jedoch abzüglich der dem Anwender entstandenen Kosten.

Artikel 15. Streitigkeiten

- Für alle Verträge zwischen dem Anwender und dem Vertragspartner gilt niederländisches Recht.
- Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien werden dem zuständigen Richter des Gerichts in Rotterdam vorgelegt, sofern kein zwingendes Recht einen anderen Richter vorschreibt.